

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0927/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 9, 13**

Datum des Beschlusses: **25.03.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 03.09.2025 online einen Artikel mit dem Titel „Kein Preis für Judenhass“. Im Teaser heißt es: „Anfang des Jahres erhielt die 17 Jahre alte [Name] den Donnepp Media Award. Die Jury lobte sie als brillante Medienkritikerin. Jetzt hat der Träger des Preises erkannt, was sie verbreitet: latenten Antisemitismus.“

Im Text wird die Kontroverse um die Preisvergabe thematisiert. Der Verein der Freunde des Grimme-Preises entzog ihr die Auszeichnung demnach mit der Begründung, ihre Beiträge in sozialen Medien seien „antisemitisch geprägt“. Laut dem Vorsitzenden des Vereins, Jörg Schieb, stellten ihre Inhalte eine „systematische Verzerrung und selektive Kontextualisierung des israelisch-palästinensischen Konflikts“ dar. Dem Text zufolge bezeichnet er sie auch als „reinen Aktivismus“. Weiter im Konjunktiv berichtet der Text über eine 39-seitige Analyse der Social-Media-Posts.

Der Autor des Artikels kommt zu dem Schluss, dass die Aberkennung des Preises richtig gewesen sei. Er schreibt: „Sie teilt pauschal gegen die deutschen Medien und deren Gaza-Berichterstattung aus und lässt weg, was nicht in ihr Narrativ passt. Das wiederum entspricht ganz dem Muster des linken, immer bedrohlicher anschwellenden Judenhasses, der als ‚Israelkritik‘ daherkommt. Den Schuh, bei der Preisentscheidung nicht richtig hingeschaut zu

haben, müssen sich die Grimme-Freunde anziehen, und das tun sie auch. Mit der Aberkennung des Preises haben sie die Kurve dann doch bekommen.“

II. Der Beschwerdeführer kritisiert den Artikel als verleumderisch und journalistisch unsauber. Der Titel „Kein Preis für Judenhass“ stelle die Aktivistin, die mit dem Grimme-Preis ausgezeichnet wurde, öffentlich an den Pranger und werfe ihr schweren Antisemitismus vor, ohne ihr eine Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Stattdessen werde auf eine 39-seitige „Recherche“ verwiesen, die vom Vorsitzenden des Grimmevereins stamme. Der Beschwerdeführer hat dieses Dokument ebenfalls eingereicht. Diese Recherche sei mutmaßlich von einer KI erstellt, enthalte gravierende Quellen- und Bezugsfehler und sei thematisch teils unpassend, kritisiert er. Der Redakteur habe diese offenbar nicht geprüft, obwohl sie öffentlich zugänglich sei. Auch die Social-Media-Beiträge der Aktivistin seien nicht nach journalistischen Standards ausgewertet worden. Der Artikel sei nicht als Kommentar gekennzeichnet und verletze grundlegende journalistische Prinzipien wie Sorgfaltspflicht, Schutz der Ehre und die Unschuldsvermutung. Der Redakteur wirke wie ein Aktivist, der schwerwiegende, möglicherweise verleumderische Vorwürfe gegen eine 18-jährige Medienschaffende erhebe, ohne sich der möglichen persönlichen Konsequenzen für die Betroffene bewusst zu sein. Der Beschwerdeführer sieht die Ziffern 2, 9 und 13 verletzt.

III. Der Autor des Artikels weist die Beschwerde zurück. Entschieden verwahrt er sich gegen den Vorwurf der „Verleumdung“, der „die Ebene einer sachlichen Auseinandersetzung“ verlasse. Der Autor widerspricht der Behauptung, er habe journalistische Grundregeln verletzt. Er habe die Social-Media-Beiträge der Aktivistin sehr wohl zur Kenntnis genommen und die Analyse des Preisverleihers nicht falsch dargestellt. Die Vorwürfe, die Frau komme nicht zu Wort oder er habe ihre Inhalte nicht geprüft, seien „nicht der Fall“.

Er beschreibt ihre Social-Media-Beiträge als durchgehend geprägt von einer vermeintlich „propalästinensischen“ Haltung und von Begriffen wie „Apartheid“, „Genozid“ und „Kriegsverbrechen“, die sie Israel ohne ausreichende Belege zuschreibe. Zudem spreche sie über Hamas-Mitglieder als „Kämpfer“. Zur Illustration verweist er auf einen konkreten Instagram-Beitrag, in dem es heiße: „During the genocide in Gaza, Meta’s platforms allowed Hebrew-language content calling for violence and dehumanization of Palestinians to spread freely — in some cases even generating ad revenue. At the same time, Palestinian content was systematically removed, accounts were restricted, and voices were algorithmically silenced.“ Sie übernehme Angaben der NGO „7amleh“ „ungeprüft“.

Der Autor erklärt: „In ihrer Verkürzung der Ereignisse und Einseitigkeit der Darstellung erfüllt [NAME] für meine Begriffe exemplarisch die Antisemitismus-Definition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA). Ich bewerte die Darstellung des Konflikts zwischen Israel und der Terrororganisation Hamas von [NAME] als Schuldumkehr.“ Der Beschwerdeführer möge das anders bewerten, „nur hat seine Bewertung meiner Arbeit nichts mit journalistischen Standards oder einem vermeintlichen Verstoß gegen dieselben zu tun“.

Zudem weist er den Vorwurf zurück, die Frau komme nicht zu Wort. Er zitiere sie im Artikel in dieser Passage:

„Sie raunt von ‚Institutionen‘ die im Hintergrund agierten und ‚systematisch‘ Druck gegen kritische Stimmen machten. Sie sei ‚froh, dass ich diesen Preis zurückschicken konnte, da ich wirklich ungern mit einer so unseriös agierenden Institution in Verbindung geraten möchte‘. Dabei bringt sie das Grimme-Institut mit ins Spiel, das den berühmten Grimme-Preis vergibt, den Donnepp Media Award, der bis zum letzten Jahr Bert-Donnepp-Preis hieß

und nach dem Gründer des Grimme-Instituts benannt ist, aber eben nicht. Hinter diesem steht der Verein der Grimme-Freunde, der in der Jury des Preises zu dritt vertreten ist.“

Er schreibe außerdem, dass zur Aberkennung des Preises nicht der Hinweis irgendwelcher „Institutionen“, die „systematisch“ Druck machten, beitrug, sondern sich die Kölnische Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit mit Kritik an der Preisvergabe bei den Freunden des Grimme-Preises gemeldet hätte.

In seinem Artikel kämen alle an der Preisvergabe Beteiligten zu Wort oder würden zitiert. Er zitiere ebenfalls die Begründung, mit welcher der Donnepp Media Award der Abiturientin zunächst zugeordnet worden war.

Der Autor räumt ein, dass „die Ausarbeitung von Jörg Schieb“ nach seinem Dafürhalten „kritikwürdig“ sei. Auch habe Jörg Schieb eingeräumt, er habe sich bei der Abfassung seiner Ausarbeitung der Hilfe Künstlicher Intelligenz bedient. Das sei aber etwas anderes als „von KI erstellt“, wie der Beschwerdeführer sagt. Der Autor erklärt, er halte „die Conclusio von Jörg Schieb für stichhaltig. „Auch das kann man anders sehen, aber das ist, wie gesagt, eine Frage der Wertung, die in meinem im Kommentarstil verfassten Artikel zum Ausdruck kommt.“ Er gebe den Leserinnen und Lesern „Stichpunkte an die Hand, um mein Urteil zu begründen“. Dem könne man folgen oder auch nicht.

Wer die Angelegenheit noch ausführlicher und in Gänze verfolgen wollte, habe weitere Artikel seines Mediums dazu lesen können. Da sei es unter anderem um die Hauptpreisträgerin der Donnepp Media Awards gegangen, eine Medienjournalistin, die ihren Preis aus Protest gegen die Aberkennung des Preises für die andere Preisträgerin zurückgab und mitteilte, dass der Verein der Freunde des Grimme-Preises den Beweis für antisemitische Tendenzen in den Beiträgen der Frau ihres Erachtens schuldig geblieben sei.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses bewerten den beschwerdegegenständlichen Artikel als Meinungsbeitrag, der das Geschehen nicht nur einordnet, sondern auch kommentiert. Eine spezielle Kennzeichnung eines Meinungsbeitrages, wie vom Beschwerdeführer gefordert, ist generell nicht erforderlich. Für Meinungen gilt ein weiter Rahmen; der Presserat kann nicht entscheiden, welche Meinung einer anderen vorzuziehen ist. Allerdings müssen Meinungen auf tatsächlichen Anknüpfungspunkten beruhen. Diese sieht der Beschwerdeausschuss in diesem Fall als gegeben an. Der Autor hat seine Meinung nicht nur aufgrund der betreffenden Analyse, die er auch selbst für „kritikwürdig“ hält, sondern basierend auf eigener Recherche und Durchsicht der Social-Media-Postings verfasst. Da es sich bei der Preisaberkennung um einen Vorgang handelte, welcher der Betroffenen bereits bekannt war, von ihr öffentlich kommentiert worden war und die Berichterstattung ihrerseits keine weiteren Vorwürfe erhoben hat, war eine erneute Bitte um Stellungnahme nach Ansicht des Ausschusses in diesem Fall nicht erforderlich. Auch im Übrigen bewertet der Ausschuss die Beschwerde als unbegründet.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 5 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>